

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1693/91 DER KOMMISSION**

vom 19. Juni 1991

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte achte Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 464/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 der Kommis-  
sion vom 18. April 1991 betreffend eine Dauerausschrei-  
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder  
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden  
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers  
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 963/91 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die achte Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durch-  
geführte achte Teilausschreibung für Weißzucker wird  
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 38,940 ECU je 100  
kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 9.